

Fortbildungskosten des Praxisinhabers



Betriebsausgaben wirken sich steuermindernd aus

Was für den Arbeitnehmer die Werbungskosten, sind für den Betriebsinhaber die Betriebsausgaben – zumindest ganz abstrakt gesehen. Beide haben gemein, dass sie mit der Berufsausübung zusammenhängen und daher die Steuerlast mindern.

Letzteres sollte Anreiz genug sein, sich einmal genauer mit den steuerlich relevanten Kosten des niedergelassenen Physiotherapeuten zu befassen, und wie er diese bestmöglich steuermindernd in Ansatz bringen kann.

Man lernt nie aus

Als niedergelassener Physiotherapeut kann man grundsätzlich an vielen Ecken und Enden sparen. Für die eigene Fortbildung darf das allerdings nicht gelten. Denn abgesehen davon, dass sich der-

jenige langfristig seinen beruflichen Erfolg verbaut, der nicht auf dem Stand der Zeit ist, gibt es ja auch noch die gesetzliche Fortbildungspflicht. Doch welche Kosten können eigentlich bei der eigenen Fortbildung geltend gemacht werden?

Allem voran sind beruflich bedingte Aufwendungen abziehbar, soweit sie angemessen sind und es keine Abzugsbegrenzung oder -beschränkung gibt. Bei einer privaten Mitveranlassung, wie beispielsweise einer Fortbildungsveranstaltung an

einem touristisch attraktiven Ort, müssen die Aufwendungen allerdings in einen beruflichen und einen privaten Anteil aufgeteilt werden. Doch dazu später mehr.

Seminargebühren

Zunächst gibt es die Seminargebühren, die bei anerkannten Fort-, Weiter- oder auch (Zusatz-)Ausbildungsveranstaltungen des Physiotherapeuten, wie beispielsweise Bobath, Kinesio Taping oder auch Osteopathie, vollumfänglich als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Reisekosten

Auch die eigentlichen Reisekosten zu diesen Fortbildungsveranstaltungen sind steuerlich anerkannt. Dabei gilt, dass Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Bahn, Flugzeug) grundsätzlich in voller Höhe abgezogen werden können, unabhängig davon, ob man erster oder zweiter Klasse, Business oder Economy reist.

Wer mit dem privaten Fahrzeug zu einer Fortbildungsveranstaltung unterwegs ist, kann grundsätzlich Kosten von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer geltend machen, sofern das Fahrzeug nicht überwiegend beruflich genutzt wird und der Praxis steuerlich auch nicht zugeordnet wurde. Wird das Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent beruflich genutzt, ist dieses der Praxis vollständig steuerlich zuzuordnen mit der Folge, dass alle Kosten als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind.

Verpflegungsmehraufwendungen

Für die Zeiten, die der Physiotherapeut außerhalb seiner Praxis oder Wohnung verbringt und sich fortbildet, können ab einer Abwesenheit von acht Stunden oder am An- und Abreisetag pauschal 12 Euro als Verpflegungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Bei mehrtägigen Dienstreisen sind es für jeden ganzen Tag 24 Euro, die der Physiotherapeut als Betriebsausgabe geltend machen kann.

TIPP

Notieren Sie sich stets unter Angabe der Uhrzeit, wann Sie die Dienstreise beginnen und beenden.

Bei Fortbildungsveranstaltungen im Ausland gelten oftmals höhere Verpflegungspauschalen. Eine Übersicht über die länderspezifischen Werte gibt das Bundesfinanzministerium in regelmäßigen Abständen heraus. Für Palma de Mallorca können beispielsweise 32 Euro bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag angesetzt werden.

Übernachungskosten

Bei mehrtägigen und auswärts gelegenen Fortbildungsveranstaltungen kann eine Übernachtung nötig sein. Hier können die tatsächlichen Übernachtungskosten geltend gemacht werden, die natürlich mittels Belegen nachgewiesen werden müssen. Einzige Ausnahme: Die Kosten für das Frühstück und gegebenenfalls

Mittag- und Abendessen sind steuerlich nur im Rahmen der bereits genannten Verpflegungspauschalen abzugsfähig.

ACHTUNG

Wird in der Hotelrechnung neben der Übernachtung auch ein Frühstück oder neben der Tagungspauschale ein Mittagessen ausgewiesen, so sind nur die Übernachtungskosten steuerlich abzugsfähig. Existiert nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung, muss die Verpflegung herausgerechnet werden. Vereinfachend geht man im Inland von 4,80 Euro für ein Frühstück und jeweils 9,60 Euro für ein Mittag- bzw. Abendessen aus.

Fallstrick private Mitveranlassung

Gerade, wenn Veranstaltungen über mehrere Tage gehen und den Teilnehmern in der Freizeit ein ansprechendes Rahmenprogramm geboten werden soll, werden vom Veranstalter gern touristisch attraktive Lehrgangsorte gewählt. Doch das ist aus steuerlicher Sicht nicht ungefährlich.

Vor allem, wenn der Ehepartner mitgenommen oder die ursprünglich beruflich veranlasste Reise noch um ein paar private Anschlussstage verlängert wird. Im besten Fall akzeptiert das Finanzamt eine Kostenaufteilung, beispielsweise nach

dem Zeitanteil der beruflich und privat verbrachten Stunden. Im schlechtesten Fall wird die gewinnmindernde Berücksichtigung der Fortbildungskosten ganz versagt. Physiotherapeuten sollten sich daher möglichst bereits im Vorfeld einer Fortbildung mit ihrem Steuerberater besprechen.

Es darf gefeiert werden

Eine erfolgreich abgeschlossene berufliche Fortbildung darf natürlich in der Praxis angemessen gefeiert werden. Die Kosten sind dabei in voller Höhe steuerlich als Betriebsausgaben abziehbar, sofern man lediglich seine Mitarbeiter einlädt. Werden auch Gäste aus dem privaten Bereich empfangen, kann das für das Finanzamt schon wieder ein untrügliches Zeichen für eine private Mitveranlassung sein mit der Folge, dass der Betriebsausgabenabzug versagt wird. Darum besser von vornherein gleich zwei Feiern planen – eine berufliche und eine private.

AUTOR

Thomas Pech

Steuerberater im

ETL ADVISION-

Verbund aus Zwickau,

Fachberater für den Heilberufbereich

(IFU/ISM gGmbH)

E-Mail: advisa-zwickau@etl.de



PRAXISBEISPIEL Verpflegungsmehraufwendungen

Physiotherapeut Andreas H. unternimmt eine zweitägige Dienstreise nach München. Er startet am ersten Tag um 6:00 Uhr und kehrt am zweiten Tag um 17:00 Uhr zurück. Er kann insgesamt 24 Euro Verpflegungsmehraufwand als Betriebsausgabe geltend machen:

2 x 12,- EUR für den An- und Abreisetag = 24,- EUR

Vier Wochen später unternimmt Andreas H. eine dreitägige Dienstreise nach Palma de Mallorca. Er fährt am ersten Tag um 6.00 Uhr los zum Flughafen und kommt am dritten Tag um 16.00 Uhr in die Praxis zurück. Er kann insgesamt 80,- Euro Verpflegungsmehraufwand als Betriebsausgabe geltend machen:

2 x 24,- EUR für den An- und Abreisetag + 32,- EUR für den zweiten Tag = 80,- EUR

TIPP

Es sind stets die pauschalen Verpflegungsmehraufwendungen anzusetzen, das heißt, es gibt keine Wahlmöglichkeit, stattdessen tatsächlich höhere Aufwendungen geltend zu machen. Wer jedoch im Rahmen seiner Fortbildungsveranstaltung ein berufliches Essen mit einem Kollegen plant, kann die Kosten hierfür als sogenannte geschäftlich veranlasste Bewirtung in Höhe von 70 Prozent steuerlich geltend machen. Und das sogar zusätzlich zur Verpflegungspauschale.